

## Erforderliche Angaben des Unternehmens zur Prüfung auf ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“<sup>1</sup>

Antragsteller	
Name / Firma	
Postleitzahl / Ort	Straße / Postfach

Definition Unternehmen in Schwierigkeiten
<p>Der Begriff eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ ist in den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C249 vom 31.07.2014, S. 1) definiert.</p> <p>Ein Unternehmen gilt als „Unternehmen in Schwierigkeiten“, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft<sup>2</sup>:</p> <p>a) Im Falle von <b>Gesellschaften mit beschränkter Haftung</b><sup>3</sup>: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals (inkl. aller Agios) ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.</p> <p>b) Im Falle von <b>Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften</b><sup>4</sup>: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.</p> <p>c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.</p> <p>Ein KMU wird in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit nur dann als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ eingestuft, wenn es die Voraussetzungen unter Buchstabe c) erfüllt.</p>

Erklärungen
<p><input type="checkbox"/> Ich/Wir versichere/n, dass mein/unser Unternehmen <b>kein</b> „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C249 vom 31.07.2014, S. 1) ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass die Beantragung von Zuschüssen aufgrund falscher Angaben einen Verstoß nach § 264 Strafgesetz und nach § 4 Subventionsgesetz darstellt und gerichtlich verfolgt werden kann.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich/Wir sichere/n hiermit zu, sämtliche Veränderungen in Bezug auf o. g. Sachverhalt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>

<sup>1</sup> siehe [Informationsblatt EU-Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“](#)

<sup>2</sup> Die hier abgebildeten Kriterien beziehen sich auf KMU, da Nicht-KMU im Rahmen dieses Förderprogrammes nicht zuwendungsberechtigt sind.

<sup>3</sup> Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die aufgeführt sind in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

<sup>4</sup> Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführt sind, z. B. Kommanditgesellschaften, Offene Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts.